

# **Ehrenordnung**

## **für den Förderverein „Stadtjugendkapelle“**

### **§1 Ehrungen**

Ehrungen sind Maßnahmen des Vereins, die dazu dienen Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein auszuzeichnen.

### **§ 2 Personenkreis**

Der Personenkreis ist definiert als :

1. Mitglieder des Vereins
2. Ehrenvorsitzende
3. Ehrenmitglieder

### **§ 3 Formen der Ehrungen**

Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1 werden für 10, 25, 40 und 50jährige Mitgliedschaft geehrt. Die Mitgliedschaft zählt ab dem Eintritt in den Verein.

Die Geehrten erhalten für 10jährige Mitgliedschaft eine Ehrenurkunde. Für 25 Jahre Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde mit Silbernadel, für 40 Jahre und für 50 Jahre eine Ehrenurkunde mit Goldnadel mit der entsprechenden Jahreszahl überreicht. Auf Beschluß des Vorstandes (§ 3 Abs. 3 der Satzung) können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder (§ 2 Ziffer 2 und 3)ernannt werden.

Zum Ehrenvorstand kann ernannt werden, wer mindestens 15 Jahre Vorstand des Fördervereins war oder sich während seiner Tätigkeit besonders Verdienste erworben hat.

Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 55 Jahre Mitglied im Förderverein ist oder sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung wurde am 16.09.2004 durch den Vorstand beschlossen und tritt am Folgetag in Kraft.

91154 Roth, 16.09.2004

gez. Erdmann

Richard Erdmann  
1. Vorsitzender

gez. Zuber

Wolfgang Zuber  
2. Vorsitzender